



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 01/2017
Datum: 04.08.2017

Inhalt

Seite 1

1. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz)
2. Bekanntmachung über die Zulassung der Wahlkreisbewerber
3. Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BENUTZUNGSORDNUNG

der Stadtbücherei vom 01. Oktober 1983 in der Fassung der Änderung vom 01.08.2017

1. Benutzung und Anmeldung

- 1.1 Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankenthal (Pfalz); natürliche und juristische Personen mit Sitz in Frankenthal sind zu ihrer Benutzung berechtigt. An andere Personen können auf Antrag Medien ausgeliehen werden.
- 1.2 Der Benutzer meldet sich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses an (bei juristischen Personen entsprechende Legitimation). Für Jugendliche unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung der Stadtbücherei in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- 1.3 Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten (Adresse, Geburtstagdatum) zur Verwaltung der Ausleihe in den Lesersatz des elektronischen Verbuchungssystems übernommen werden. Die Verwaltung und Löschung der Ausleihdaten wird nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes gewährleistet.

2. Benutzer-Ausweis

- 2.1 Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der Eigentum der Stadtbücherei bleibt.
- 2.2 Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar – er ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.
- 2.3 Der Ausweisinhaber haftet für alle auf seinen Ausweis entliehenen Medien.
- 2.4 Ein Verlust des Benutzer-Ausweises ist sofort zu melden – auf Wunsch kann eine Ausweissperre vorgenommen werden. Um diese rückgängig zu machen, muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgezeigt werden.
- 2.5 Namens- und Adressänderungen sind umgehend zu melden.
- 2.6 Ist durch Verlust oder Beschädigung die Ausstellung eines Ersatzausweises notwendig, so muss dafür die festgelegte Gebühr bezahlt werden.

3. Entleihung und Rückgabe von Medien

- 3.1 Die vorhandenen Medien (Bücher, Spiele, CDs, Zeitschriften usw.) werden dem Benutzer für die Dauer der Leihfrist überlassen.
- 3.2 Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen. Für weitere Medienarten und in Sonderfällen können besondere Leihfristen festgesetzt werden. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Mehr als drei Verlängerungen sind nicht möglich. Sofern Medien vorbestellt sind, ist keine Verlängerung möglich.
- 3.3 Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- 3.4 Die Anzahl der auszuleihenden Medieneinheiten kann beschränkt werden; ebenso ist aus wichtigen Gründen eine Beschränkung der Leihfrist möglich.
- 3.5 Der Präsenzbestand (Lexika, Nachschlagewerke) und die jeweils neuesten Nummern der Zeitschriften werden nicht ausgeliehen.
- 3.6 Wird die Leihfrist überschritten, so sind Säumnisgebühren einschließlich der Portogebühren zu entrichten, unabhängig vom Zugang der Mahnung. Werden Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so werden Säumnisgebühren zuzüglich des Gegenwerts der Medien im Verwaltungsverfahren nach den landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften beigetrieben.
- 3.7 Bei der Vervielfältigung von Bibliotheksmaterialien (Kopien, Überspielungen u. ä.) sind die urheberrechtlichen Vorschriften vom Entleiher einzuhalten. Für Schäden, die durch die Nutzung neuer Medien (CDs, DVDs usw.) entstehen könnten, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

4. Behandlung der Medien, Haftung

- 4.1 Der Benutzer ist im Interesse aller übrigen Benutzer verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Durch Feuchtigkeit entstandene Schäden gelten als Verschmutzung. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen von Ecken, Unterstreichungen, Korrigieren oder Ergänzen des Buchtextes. Spiele müssen vor der Ausleihe gezählt und bei Rückgabe vollständig sein. Der jeweils letzte Entleiher haftet für den Zustand der Medien. Schäden aus früherer Benutzung müssen der Stadtbücherei bei der Entleihung bzw. innerhalb von drei Tagen nach Entleihung gemeldet werden.
- 4.2 Der Verlust von Medien ist der Stadtbücherei sofort mitzuteilen.
- 4.3 Die Benutzer haften für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden.

4.4 Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit (soweit sie in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften aufgeführt ist) auftritt, dürfen während der Dauer der Ansteckungsgefahr die Stadtbücherei nicht benutzen. Bereits entlehene Medien sind gesondert abzugeben.

5. Vorbestellung

5.1 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, sofern die Nachfrage dies zulässt. Für jede einzelne Vorbestellung ist die festgesetzte Bearbeitungsgebühr bei Abholung zu entrichten. Dies gilt auch, falls die Vorbestellung nicht abgeholt oder nicht mehr benötigt wird.

5.2 Ausgeliehene Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Frankenthal (Pfalz) vorhanden sind, werden nach Möglichkeit in anderen Bibliotheken beschafft. Einzelheiten regeln die Leihverkehrsordnung. Entstehende Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

6. Hausordnung, Ausschluss

6.1 Taschen und sonstiges Gepäck müssen während des Aufenthalts in der Stadtbücherei in den dafür vorgesehenen Schränken mit Münzsicherung eingeschlossen werden.

6.2 Für verlorene, in Bücher liegengebliebene oder gestohlene Gegenstände haftet die Stadt nicht.

6.3 Essen und Trinken ist im Lesecafé oder auf der Leseterrasse gestattet. Rauchen ist nicht erlaubt.

6.4 Die Benutzer sind gehalten, die Anordnungen des Büchereipersonals zu beachten. Die Mitarbeiter der Stadtbücherei üben das Hausrecht aus.

6.5 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

7. Gebühren

7.1 Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt zur Deckung des Aufwands, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Stadtbücherei entsteht, Gebühren.

7.2 Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadtbücherei.

8. Verbotene Nutzung

Die Medien und Dienstleistungen der Stadtbücherei dürfen nicht zu einer Verletzung bestehender Urheberrechte, zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes oder zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt werden. Insbesondere bei der Internetnutzung, auch durch das W-LAN-Netz der Bücherei, ist der Aufruf von

gesetzeswidrigen, jugendgefährdenden, rassistischen, volksverhetzenden oder gewaltverherrlichenden Seiten verboten.

9. Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Benutzungsordnung vom 1. Oktober 1983 in der Fassung der Änderung vom 1. Mai 2013 außer Kraft.

Bekanntmachung

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 207 Ludwigshafen/Frankenthal hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2017 die nachstehenden Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 einstimmig zugelassen:

1. **Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –**

Bewerber Kartes, Torbjörn, geb. 1979 in Freiburg im Breisgau,
Rechtsanwalt, Hafenstraße 85,
67061 Ludwigshafen am Rhein

2. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –**

Bewerberin Barnett, Doris, geb. 1953 in Ludwigshafen am Rhein,
Juristin, MdB, Am Weidenschlag 26,
67071 Ludwigshafen am Rhein

3. **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – GRÜNE –**

Bewerber Dreher, Raik, geb. 1968 in Hennigsdorf,
Volljurist, Friedrich-Heene-Straße 5,
67061 Ludwigshafen am Rhein

4. **Freie Demokratische Partei – FDP –**

Bewerber Dr. Schell, Thomas, geb. 1964 in Ludwigshafen am
Rhein,
Rechtsanwalt, Eisenbahnstraße 18 d,
67067 Ludwigshafen am Rhein

5. DIE LINKE – DIE LINKE –

Bewerber Unger, Gerald, geb. 1946 in Berlin,
Buchhändler, Ahornhof 16,
68305 Mannheim

6. Alternative für Deutschland – AfD –

Bewerber Künstler, Marcus, geb. 1976 in Düren
Wirtschaftsberater, Hauptstraße 58,
69198 Schriesheim

8. FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz – FREIE WÄHLER –

Bewerber Arndt, Hans, geb. 1957 in Eitorf,
Kraftwerksmeister, Weißdornhag 55,
67067 Ludwigshafen am Rhein

11. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands –MLPD–

Bewerberin Stockert, Madeleine, geb. 1947 in Solothurn,
Rentnerin, Nietzschestraße 76
67063 Ludwigshafen am Rhein

Frankenthal (Pfalz), den 28.07.2017
Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 207 Ludwigshafen/Frankenthal

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Rechtsverordnung

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 S. 1), in Verbindung mit § 51 Abs. 1, 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) und § 2 Abs. 1 Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115), in den jeweils geltenden Fassungen, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen) gelten für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und dem eingesetzten Kraftfahrzeug, zusammen aus dem

Mindestfahrpreis (Grundpreis), dem Entgelt entsprechend der zurückgelegten Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Entgelt für die Wartezeit.

(2) Das Beförderungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

a) Mindestfahrpreis - Grundpreis -	3,00 €
b) Wegstreckengebühr je km	2,00 €
c) Entgelt für die Wartezeit je Stunde (auch verkehrsbedingt während der Dauer des Beförderungsvertrages)	30,00 €

(3) Die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes erfolgt unentgeltlich. In den Beförderungsentgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten. Für die Anfahrt zum Fahrgast wird ein Beförderungsentgelt nicht erhoben. Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.

Für Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gilt der vorstehende Kilometer-Preis und der Mindestfahrpreis entsprechend. Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

(4) Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 3,00 € zu entrichten.

(5) Durch die vorstehenden Beförderungsentgelte ist die Mitbeförderung von Reisegepäck und Tieren mit abgegolten.

§ 3 Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 4 Fahrpreisanzeigen

(1) Die Berechnung der Wartezeit erfolgt ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger. Auftragsfahrten sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Wegstrecke (Kilometerpreis) zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Droschkenunternehmen als auch den Droschkenfahrern.

§ 5

Wartezeiten

Wartezeiten auch während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden mit 30,00 € pro Stunde berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6

Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.
- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (4) Bei allen Fahrten ist ein Abdruck dieser Rechtsverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (5) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nach Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde zulässig.
- (6) Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2004 (BGBl. I S. 117), bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 der Beförderungspflicht nicht nachkommt;
- b) abweichend von § 2 Abs. 2 und 4 andere Beförderungsentgelte erhebt;
- c) entgegen § 2 Abs. 3 ein Entgelt für die Anfahrt erhebt;
- d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 die Wartezeit nicht durch den Fahrpreisanzeiger berechnet;
- e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Auftragsfahrten nicht ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger ausführt;
- f) entgegen § 4 Abs. 3 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich beseitigt;
- g) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 des Beförderungsentgelt nach Beendigung der Fahrt nicht an den Taxifahrer zahlt;
- h) entgegen § 6 Abs. 2 dem Fahrgast keine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt ausstellt;
- i) entgegen § 6 Abs. 3 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel nimmt, obwohl kein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und eine abweichende Vereinbarung mit dem Fahrgast nicht getroffen worden ist;
- j) entgegen § 6 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Rechtsverordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme aushändigt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis 10 000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 01.07.2015 außer Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 19.07.2017

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Hebich
Oberbürgermeister